

Geschäftsordnung für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

vom 29. Januar 2021

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2021 gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verfassung der Nordkirche die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder

(1) Der Kirchenkreisrat besteht aus 13 Mitgliedern:

1. den vier Pröpstinnen bzw. Pröpsten,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sieben ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Die aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählten stellvertretenden Mitglieder nehmen die Stellvertretung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl wahr.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, erfolgt das Nachrücken in der Reihenfolge der auf die stellvertretenden Mitglieder, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind, entfallenen Stimmenzahl.

§ 2

Vorsitzendes Mitglied und stellvertretendes vorsitzendes Mitglied

(1) Der Kirchenkreisrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied nach Artikel 61 Absatz 1 der Verfassung.

(2) Nach erfolgter Wahl durch die Kirchenkreissynode ist die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds in der konstituierenden Sitzung des Kirchenkreisrates durchzuführen.

§ 3

Teilnahmerechte

(1) An den Sitzungen des Kirchenkreisrates nehmen die stimmberechtigten Mitglieder und im Fall der Verhinderung eines Mitgliedes nimmt das stellvertretende Mitglied teil.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können die Fachbereichsleitungen hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode sind berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kirchenkreisrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Pressesprecherin bzw. der Pressesprecher nimmt an den Sitzungen teil.

(6) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der Pröpste nimmt als Schriftführerin bzw. Schriftführer an den Sitzungen zum Zwecke der Protokollführung teil.

(7) Das vorsitzende Mitglied des Kirchenkreisrates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten im Einvernehmen mit deren Einbringer Gäste zu den Sitzungen des Kirchenkreisrates einladen.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden in der Kirchenkreisverwaltung wahrgenommen.

§ 5 Einberufung

(1) Der Kirchenkreisrat soll mindestens zehnmal im Jahr einberufen werden. Die Sitzungen finden grundsätzlich einmal im Monat statt. Einmal im Jahr soll eine Klausurtagung stattfinden. Der Kirchenkreisrat tritt in gemeinsamen Angelegenheiten des Sprengels Mecklenburg und Pommern zu gemeinsamen Beratungen mit dem Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises zusammen.

(2) Der Kirchenkreisrat wird vom vorsitzenden Mitglied einberufen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder auf Antrag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel Mecklenburg und Pommern einzuberufen.

(3) Der Kirchenkreisrat wird zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen durch die an Lebensjahren älteste Pröpstin bzw. durch den an Lebensjahren ältesten Propst. Sie bzw. er leitet die konstituierende Sitzung bis zu der Wahl des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Einladung und Sitzungsunterlagen

(1) Die Einladung zur Sitzung und die vorläufige Tagesordnung sollen den Mitgliedern unter Beifügung der Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Tagung zugehen.

(2) Der Versand erfolgt von der Geschäftsstelle durch elektronische Übermittlung, wenn das Kirchenrecht nicht entgegensteht und die Mitglieder des Kirchenkreisrates hierfür einen Zugang eröffnet haben. Die Fristen werden durch elektronischen Versand gewahrt. Die Sitzungsunterlagen werden den Mitgliedern darüber hinaus auf Wunsch in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

§ 7

Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

(1) Der Kirchenkreisrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Vor Eintritt in die Beratungen legt der Kirchenkreisrat durch Beschluss die endgültige Tagesordnung fest.

(4) Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ergänzt oder verändert werden. Über Vorlagen an die Kirchenkreissynode, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung angegeben sind, kann nur dann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind und die Dringlichkeit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen wird.

§ 8

Eröffnung und Schließung

Die Sitzungen des Kirchenkreisrates beginnen mit einer Andacht. Sie werden mit Gebet und Segen beschlossen. Die Leitung der Sitzung hat das vorsitzende Mitglied. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Leitung an das stellvertretende vorsitzende Mitglied übergeben werden, welches die Sitzung auch bei Abwesenheit des vorsitzenden Mitgliedes leitet. Sind beide Mitglieder abwesend, beschließt der Kirchenkreisrat über die Sitzungsleitung.

§ 9

Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kirchenkreisrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss zugelassen werden, wenn überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dem nicht entgegenstehen.

§ 10

Verschwiegenheit

Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere bei Personalangelegenheiten, oder deren Geheimhaltung beschlossen wurde, ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 11

Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über Beschlussvorschläge und Anträge wird offen abgestimmt, wenn nicht geheime Abstimmung von einem Mitglied verlangt wird.

(3) Ist in einer Angelegenheit ein Beschluss des Kirchenkreisrates erforderlich, jedoch wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar, ist eine Beschlussfassung in Textform zulässig. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder zur Beschlussfassung in Textform erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache.

§ 12

Eilbedürftigkeit

(1) Das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchenkreisrates können in dringenden Fällen für den Kirchenkreisrat die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung ist zu beteiligen.

(3) Die Mitglieder des Kirchenkreisrates sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Wahlen

Durch Zuruf oder Handzeichen kann gewählt werden, wenn nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch wird mit Stimmzetteln gewählt. Wird in einem ersten Wahlgang unter mehreren Vorschlägen kein Ergebnis erzielt, ist in weitere Wahlgänge einzutreten, wobei jeweils der Vorschlag mit der geringsten Stimmenanzahl am Ende eines jeden Wahlganges ausscheidet. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenkreisrates gezogen wird, in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied.

§ 14 Niederschrift

(1) Die Niederschrift muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmenden,
3. die Tagesordnung,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. Vermerk über die Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung,
6. den Wortlaut von Beschlüssen sowie
7. das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen.

(2) Die Niederschrift wird von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift gilt als vom Kirchenkreisrat genehmigt, wenn innerhalb von einer Woche nach Zugang der Niederschrift bei den Mitgliedern keine Einwände durch die in der Sitzung anwesenden Mitglieder erhoben werden.

§ 15 Beanstandung

(1) Sowohl das vorsitzende als auch das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat einen Beschluss des Kirchenkreisrates innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn es ihn für bekenntnis- oder rechtswidrig hält.

(2) Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Wenn und soweit der Kirchenkreisrat den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet die Kirchenleitung, in Bekenntnisfragen im Einvernehmen mit dem Bischofsrat.

§ 16 Ausschüsse und Beauftragungen

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse und überträgt ihnen nach Maßgabe der Kirchenkreissatzung die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten, wenn seine Gesamtverantwortung nicht beeinträchtigt wird oder die Aufgaben dem Kirchenkreisrat gemäß § 12 Absatz 2 Kirchenkreissatzung vorbehalten sind. Der Kirchenkreisrat ist in seiner nächsten Sitzung über Entscheidungen eines Ausschusses zu unterrichten.

(2) Der Kirchenkreisrat kann zu seiner Beratung weitere Ausschüsse bilden, denen mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates angehört. Für besondere Angelegenheiten bestellt der Kirchenkreisrat Beauftragte.

(3) Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher Sitzung. Für die Arbeit der Ausschüsse gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 17

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte als ständigen Ausschuss den Geschäftsführenden Ausschuss (GA).

(2) Der GA besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Darunter befinden sich das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie drei weitere synodale Mitglieder des Kirchenkreisrates. Die weiteren Mitglieder sowie jeweils ein stellvertretendes Mitglied für jedes synodale Mitglied sind im Kirchenkreisrat zu wählen. Die Stellvertretung für die Pröpstin bzw. den Propst nimmt die Pröpstin bzw. der Propst wahr, die bzw. der die Verbindung zur Verwaltung hält.

(3) An den Sitzungen des GA nehmen die Pröpstin bzw. der Propst, die bzw. der die Verbindung zur Verwaltung hält, und die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung mit beratender Stimme teil.

(4) Über die Sitzungen des GA wird von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. § 9 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisrat erhält die Niederschriften des GA zur Kenntnis.

(5) Der Kirchenkreisrat überträgt dem GA die Aufgaben, die nicht dem Kirchenkreisrat ausschließlich zugeordnet sind und für die keine anderweitige Übertragung durch den Kirchenkreisrat erfolgte. Darüber hinaus kann der Kirchenkreisrat dem GA weitere einzelne Aufgaben durch Beschluss übertragen.

(6) Der GA soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten.

§ 18

Bauausschuss

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte den Bauausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Der Bauausschuss besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, dabei soll jede Propstei vertreten sein. Dem Bauausschuss gehören bis zu drei beratende Mitglieder an, die folgende Kompetenzen einbringen:

- Erfahrung in kirchengemeindlicher Arbeit und Gemeindeentwicklung
- Energieeffizienz,- und Energieberatungskompetenz
- Kompetenz aus dem synodalen Ausschuss für Frieden, Umwelt und Gerechtigkeit (AFUG).

(3) An den Sitzungen des Bauausschusses nimmt die Fachbereichsleitung Bau, Mieten und Versicherungen der Kirchenkreisverwaltung mit beratender Stimme teil.

(4) Der Bauausschuss legt die Bauobjektliste des Kirchenkreises für das folgende Haushaltsjahr einschließlich Finanzierungsplanung zur Entscheidung durch den KKR bis zum 31. Dezember des lfd. Jahres auf der Grundlage der Voten der regionalen Bauausschüsse vor.

(5) Der Kirchenkreisrat bildet für jede Propstei einen regionalen Bauausschuss als ständigen Ausschuss zur Beratung und Vorbereitung der Entscheidungen des Bauausschusses.

(6) Dem regionalen Bauausschuss gehören die Pröpstin bzw. der Propst als vorsitzendes Mitglied, ein ehrenamtliches Mitglied des Kirchenkreisrates, das gleichzeitig Mitglied im Bauausschuss ist, sowie drei weitere sachkundige Mitglieder an, die Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde der Propstei sind. Die bzw. der Baubeauftragte nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil und nimmt die Geschäftsführung wahr.

§ 19

Ausschuss für geistliche Angelegenheiten

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss für geistliche Angelegenheiten als ständigen Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss für geistliche Angelegenheiten gehören die Pröpstinnen und Pröpste des Kirchenkreises an, weil dies dem Wesen und den Aufgaben des Ausschusses entspricht.

(3) Der KKR überträgt dem Ausschuss für geistliche Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Information gemäß § 87 Kirchengemeindeordnung bei:

- a. Überlassung von Kirchen zu kirchenfremden Zwecken,
- b. Mitgliedschaft von Kirchengemeinden in nichtkirchlichen juristischen Personen,
- c. Aufgabe von Predigtstätten,

2. die Beauftragung von Gemeindeberaterinnen/Gemeindeberatern und Organisationsentwicklerinnen/Organisationsentwicklern im Einvernehmen mit dem zuständigen Dienstgeber im Rahmen der Tätigkeit des zu Beauftragenden im Umfang von bis zu 5 %.

3. die Entscheidung, welche vakanten Pfarrstellen im Rahmen der Pfarrstellenplanung ausgeschrieben werden können.

(4) Der KKR überträgt dem Ausschuss für geistliche Angelegenheiten die Genehmigung der Beschlüsse von Kirchengemeinderäten über das Tragen liturgischer Gewänder gemäß der

geltenden Ordnungen sowie Durchführungsbestimmungen. Voraussetzung für die Genehmigung ist das Votum der Regionalkonferenz.

§ 20

Ausschuss für Kirchensteuerangelegenheiten

(1) Der Kirchenkreisrat bildet aus seiner Mitte einen Ausschuss für Kirchensteuerangelegenheiten als ständigen Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss gehören zwei Mitglieder des Kirchenkreisrates an, darunter eine Pröpstin bzw. ein Propst. Die Leiterin bzw. der Leiter der Kirchenkreisverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Ausschuss für Kirchensteuerangelegenheiten nimmt das Recht wahr, die Kirchensteuer für Gemeindeglieder im Kirchenkreis aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederzuschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen.

§ 21

Anlageausschuss

(1) Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an, darunter mindestens ein Mitglied des Kirchenkreisrates und mindestens ein Mitglied eines Kirchengemeinderates. Dem Ausschuss gehören zwei weitere sachkundige Kirchenmitglieder mit beratender Stimme an. Die Verwaltungsleitung, die sich durch die Fachbereichsleitung Finanz- und Vermögensverwaltung des Kirchenkreises vertreten lassen kann, und der Vermögensverwalter des Kirchenkreises nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Anlageausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Anlagestrategie zu beurteilen, Empfehlungen zu deren Fortentwicklung zu geben und sich über die tatsächliche, unterjährig Umsetzung zu unterrichten.

§ 22

Aufgabenübertragung auf die Kirchenkreisverwaltung

(1) Der Kirchenkreisrat überträgt auf die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchenkreisverwaltung im Einvernehmen mit dem für Verwaltung zuständigen Propst, wobei die Begründung, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Fachbereichsleitungen einer Beschlussfassung im Kirchenkreisrat bedürfen,

- Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Kirchenkreisverwaltungsgesetz,
- Abschließen von Regelungen über restituierte Flächen (Erbpachtländereien),
- Abschließen von Mietverträgen für Kirchenkreishäuser,
- Bevollmächtigung zur Eröffnung und Schließung von Konten und zum Wertpapierhandel zusammen mit dem Vermögensverwalter bzw. der Fachbereichsleitung Finanzen und Meldewesen,
- Anordnungsbefugnis für den Haushalt des Kirchenkreises,
- Abschluss von Verträgen oder die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans für den Geschäftsbetrieb der Kirchenkreisverwaltung oder aufgrund von Einzelbeschlüssen des Kirchenkreisrates,
- Anordnen von Interimssiegeln für Kirchengemeinden und örtliche Kirchen gemäß § 8 Absatz 2 Siegelgesetz,
- Erlass von Widerspruchsbescheiden in Friedhofsangelegenheiten,
- Einwilligung zur Nachwahl von Kirchenältesten gemäß § 37 KGRBG und Benehmen oder Einwilligung bei Berufung von Kirchenältesten gemäß § 31 KGRBG, im Einvernehmen mit der bzw. dem örtlich zuständigen Pröpstin bzw. Propst.

(2) Der Kirchenkreisrat überträgt auf die Leiterin bzw. den Leiter der Kirchenkreisverwaltung insbesondere die Genehmigung der Beschlüsse der Kirchengemeinderäte in folgenden Angelegenheiten der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen:

- Siegel der Kirchengemeinden und örtlichen Kirchen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
- Stellenplan sowie Errichtung, Änderung und Aufhebung von Stellen,
- Festsetzung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung im Einvernehmen mit der/dem örtlich zuständigen Pröpstin/Propst,
- Verpachtung von Grundeigentum (außer Verpachtung an Windkraftanlagen) und verbunden mit zeitnaher Information an KKR,
- Widmung und Entwidmung von kirchlichen Friedhöfen und Friedhofsflächen,
- Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften bis 70.000,00 Euro,
- Aufnahme von Selbstanleihen,
- Anhängigmachen eines gerichtlichen Verfahrens vor einem staatlichen Gericht im Einvernehmen mit der/dem örtlich zuständigen Pröpstin/Propst, Umwandlung von Veräußerungserlösen aus Grundeigentum in anderes Anlagevermögen gemäß § 63 Absatz 3 KGO.
- Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen sind Pfarr- und Gemeindehäuser sowie Grundstücksgeschäfte, deren Wert 100.000 Euro übersteigt, und Belastung von Erbbaurechten, deren Wert 500.000 Euro übersteigt,
- Einbau von Mobilfunkanlagen in kirchliche Gebäude, wenn die Genehmigung gemäß § 10 KBauG auf den Kirchenkreis delegiert wurde.
- Architekten- und Ingenieurverträge, Restauratoren- und Orgelbauverträge.

Die Übertragung der Genehmigungsbefugnisse an die Verwaltungsleitung der Kirchenkreisverwaltung gilt gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 nicht

- für Beschlüsse, denen weniger als die Mehrzahl der gesetzlichen Mitglieder des Beschlussorgans zugestimmt haben oder
- für Beschlüsse, die zu einer Gefährdung des Bestandes einer Kirchengemeinde führen können.

(3) Der Kirchenkreisrat überträgt folgende Aufgaben zugleich an

- a) die Fachbereichsleitung Bau, Mieten und Versicherung
 - Abschluss von Mietverträgen für Wohnungen in Kirchenkreishäusern
 - Beauftragung von baulichen Maßnahmen an Kirchenkreishäusern, soweit diese den Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen
- b) die Fachbereichsleitung Finanz- und Mitgliederverwaltung der Kirchengemeinden
 - Bevollmächtigung zur Eröffnung und Schließung von Konten zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung,
 - Anordnungsbefugnis für den Haushalt des Kirchenkreises.
- c) die Fachbereichsleitung Innere Verwaltung und Organisationsentwicklung
 - Bevollmächtigung zur Eröffnung und Schließung von Konten zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung
 - Anordnungsbefugnis für den Haushalt des Kirchenkreises
- d) die Fachbereichsleitung Finanz- und Vermögensverwaltung des Kirchenkreises
 - Bevollmächtigung zur Eröffnung und Schließung von Konten zusammen mit der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung
 - Anordnungsbefugnis für den Haushalt des Kirchenkreises

(4) Darüber hinaus kann der Kirchenkreisrat der Leiterin bzw. dem Leiter der Kirchenkreisverwaltung und leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere einzelne Aufgaben und Befugnisse durch Beschluss übertragen.

§ 23

Aufgabenübertragung auf das Zentrum kirchlicher Dienste

Der Kirchenkreisrat überträgt insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse auf die Leiterin bzw. den Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste:

- Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums kirchlicher Dienste, die keine Fachbereichsleitungen und keine Pastorinnen oder Pastoren sind im Rahmen des Haushaltes des Kirchenkreises,

- Erteilen von Anordnungsbefugnissen innerhalb des Zentrums kirchlicher Dienste,
- selbständige Vertretung des Kirchenkreises in den Arbeitsbereichen des Zentrums kirchlicher Dienste in Absprache mit der für das Zentrum kirchlicher Dienste zuständigen Pröpstin bzw. zuständigen Propst nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen oder die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans oder aufgrund von Einzelbeschlüssen des Kirchenkreisrates.

Darüber hinaus kann der Kirchenkreisrat der Leiterin bzw. dem Leiter des Zentrums kirchlicher Dienste weitere einzelne Aufgaben durch Beschluss übertragen.

§ 24 Eilkompetenz

(1) In dringenden Fällen nimmt der Kirchenkreisrat die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn die Kirchenkreissynode nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Der Beschluss des Kirchenkreisrates bedarf der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder und ist der bzw. dem Präses der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen. Wenn der Beschluss finanzielle Auswirkungen hat, die durch den Haushaltsplan nicht gedeckt sind, ist das vorsitzende Mitglied des Finanzausschusses zu beteiligen.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 sind der Kirchenkreissynode unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Die Kirchenkreissynode kann sie bestätigen, ändern oder aufheben. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Beschlüssen nach Absatz 1 vollzogen wurden, bleibt unberührt.

§ 25 Siegelführung

Mit der Führung des Siegels des Kirchenkreisrates ist die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Kirchenkreisrates in der Kirchenkreisverwaltung beauftragt. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Siegels verantwortlich.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.